

Ausstellung von ärztlichen Bestätigungen für Schulen und Kindergärten

Die Beantragung von Ausstellungen ärztlicher Bestätigungen von Schüler/innen und Kindergartenkindern im Krankheitsfall hat in den ärztlichen Ordinationen zuletzt unverhältnismäßig zugenommen. Dies bedeutet für die Ordinationen einen zunehmenden administrativen Aufwand und ist außerdem auch mit unmittelbaren Kosten für die Eltern verbunden.

Die Ärztekammer für Vorarlberg ist daher an das Amt der Vorarlberger Landesregierung mit dem Ersuchen herangetreten, diesen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu vermeiden und schriftliche Entschuldigungen von Eltern zu akzeptieren.

Mit Schreiben vom 2. November 2015 hat LR Dr. Bernadette Mennel nun mitgeteilt, dass sie Verständnis für die von der Ärztekammer

für Vorarlberg dargelegte Problematik habe und zwischenzeitlich seitens des Landesschulrates für Vorarlberg und der Landesschulabteilung auch alle Schulen und Kindergärten des Landes darauf hingewiesen wurden, zur Eindämmung der Beantragungen von Ausstellungen ärztlicher Bestätigungen für Schüler/innen und Kindergartenkindern entsprechend den dazu gültigen gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.



In der nebenstehenden Infobox finden Sie den wichtigsten Inhalt des diesbezüglichen Schreibens des Landesschulrates an alle Schulen in Vorarlberg und des Schreibens der Schulabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung an alle Kindergärten in Vorarlberg.

Schreiben des Landesschulrates für Vorarlberg vom 4.11.2015 an alle Schulen in Vorarlberg

Sehr geehrte Direktorinnen und Direktoren,

die Ärztekammer teilte uns mit, dass die Ausstellung von ärztlichen Bestätigungen im Krankheitsfall von Schüler/innen unverhältnismäßig zugenommen habe. Dies stelle einen beträchtlichen administrativen Aufwand in den Ordinationen dar, zudem seien damit auch unmittelbare Kosten für die Eltern verbunden. Die Kammer ersucht, diesen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu vermeiden und schriftliche Entschuldigungen von Eltern zu akzeptieren. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 9 Schulpflichtgesetz für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler/innen und § 45 Schulunterrichtsgesetz für die nicht mehr der Schulpflicht unterliegenden Schüler/innen. Diese Bestimmungen sehen vor, dass bei einer längeren als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzeren Fernbleiben die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden kann, wenn Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war. In allen anderen Fällen ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nicht vorgesehen, sondern eine schriftliche Benachrichtigung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bzw. bei eigenberechtigten Schüler/innen durch diese selbst ausreichend.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleiben wir ...

Schreiben der Schulabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 3.11.2015 an alle Kindergärten in Vorarlberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ärztekammer Vorarlberg hat uns mitgeteilt, dass im Krankheitsfall von Kindergartenkindern vielfach von Kindergartenpädagoginnen ärztliche Bestätigungen verlangt werden. Dies stelle einen beträchtlichen administrativen Aufwand in den Ordinationen dar, zudem seien damit auch unmittelbare Kosten für die Eltern verbunden. Die Kammer ersucht, diesen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu vermeiden und schriftliche Entschuldigungen von Eltern zu akzeptieren. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 13b Abs. 7 des Kindergartengesetzes hin, wonach Kinder, für die Besuchspflicht besteht, im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben dürfen. Eine solche liegt insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten) vor. Ein Nachweis der Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten) durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist im Gesetz nicht vorgesehen, sodass eine (schriftliche) Entschuldigung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als ausreichend anzusehen ist.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleiben wir ...